## 6.

## Das Innere des Schlosses 1563. Ein Criminalfall in Schenna in der Mitte des 16. Jahrhunderts.

---

Nach dem Tode des Grafen Philipp von Lichtenstein wurde auf Verlangen der Verwandten des Verstorbenen ein Inventar des Schlosses Schenna aufgenommen. Dieses im Anhang vollinhaltlich abgedruckte Inventar gewährt uns einen Blick in das Innere des Schlosses, dessen gräflicher Comfort heute freilich nicht einmal die einfachsten bürgerlichen Bedürfnisse befriedigen könnte.

Trotz des Reichthums der gräflich Lichtenstein'schen Familie finden wir ihre Wohnung im Schlosse zu Schenna äußerst einfach möblirt. In der Stube, in welcher nach ihres Gatten Tode die Gräfin selbst wohnte, darin man also eine feinere Ausstattung hätte erwarten sollen, stand ein großer, runder Tisch mit den dazu gehörigen Stühlen, zwei andere Tische und verschiedene hölzerne Bänke, dagegen nur ein einziger Sessel, mit weißem Leder überzogen und einem Sitzpolster darauf, ebenfalls mit weißem Lederüberzug. Drei eingerahmte Oelgemälde auf Leinwand („gemalte Tücher"), eine neben der Thür angebrachte Schlaguhr und der Waschkasten mit Gießfaß und Untersatz von Zinn bildeten den bescheidenen Schmuck der vier Wände. Eine Bettstatt mit Vorhängen vollendeten das Möblement des Salons, Wohn- und Schlafzimmers der Herrin von Schenna. Außer den bereits erwähnten drei Bildern finden wir im Schlosse nur noch zwei, somit im ganzen nur fünf Bilder. Was sie vorstellten, ist im Inventar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht angegeben, doch dürfte darunter bereits auch jenes sich befunden haben, über welches uns eine ausführliche Relation des Pflegers Roman Prenner vom Jahre 1743 vorliegt. Es enthielt die Bildnisse der hervorragendsten Männer aus dem Hause Lichtenstein in ganzer Figur, nämlich der beiden Bischöfe von Trient, Georg und Ulrich von Lichtenstein, des Wolfgang von Lichtenstein*) im Pilgerkleide, sowie der Herren Bartlmä, Paul und Christof Philipp von Lichtenstein „im ganzen Harnisch, fliegende Fahnen in der Hand haltend, mit guldenen Ketten und anhangendem goldenen Vließ."

Außer Tischen, Stühlen, Bänken, Truhen, Bettstätten und einzelnen Kästen finden wir auch in den übrigen Stuben und Kammern der herrschaftlichen Wohnung kein anderes Möblement. In der an das Zimmer der Gräfin anstoßenden Kammer befanden sich nur ein großer Kasten mit dem Silberzeug und die vollkommen adjustierte „große, schöne, gefürneste pettstatt", das gräfliche Ehebett.

Das Silbergeschirr bestand aus einem Aufsatz („gsez") mit 10 Bechern von Silber, zwei silbernen Schalen, ein „knorts complet", d. h. zwei mit Buckeln gezierte „köpfe" oder Pokale, die mit dem Rande ihrer Schalen ineinander gefügt und so aufeinander gestellt werden konnten, eine geätzte silberne Kandel mit einem Deckel, 10 silberne Löffel, ein silbernes Handbecken und dazu eine silberne Kandel, zwei silberne Confectschalen und zwei silberne Salzfäßchen. Sämmtliche Stücke waren mit dem Familienwappen geziert.

Im großen Saale standen acht Truhen und ein großer Kasten. Der letztere verwahrte das Zinngeschirr,

*) Wolfgang von Lichtenstein war im Jahre 1470 mit Veit von Thun und Christof von Sparrenberg zum hl. Grabe nach Jerusalem gepilgert und starb auf der Reise dahin zu Candia, wo er unter großen Trauerfeierlichkeiten, im Beisein zweier Herzoge von Mecklenburg und einer unabsehbaren Menge von Pilgern im Dome beigesetzt wurde. Auch „ward im ain köstlich stein von weißem märmel gemacht, darauf ward sein schilt vnd helm, auch die zeit vnd der tag, daran er gestorben, ingehauet vnd sein wappenrock vnd schilt ob sein grab aufgesteckt vnd gehänkt vnd war ein köstlich meßgewant gekauft vnd darin sein schilt gemacht."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welches nebst dem Silberzeug und der Wäsche den Stolz damaliger Hausfrauen bildete. Das Zinn repräsentirte ein Gewicht von mehr als dritthalb Zentnern, die Wäsche füllte drei große Truhen.

Von gewirkten oder gestickten Teppichen fanden sich nur wenige Stücke vor, alle waren aber mit dem Familienwappen geziert.

Reich könnte die Garderobe des Herrn Grafen genannt werden. In den drei Truhen, in welchen dieselbe lag, befanden sich nicht weniger als 18 Röcke von Tuch, Damast, Sammt und Atlas. Mit Ausnahme von zwei Röcken aus rothem Atlas bestanden alle aus schwarzen Stoffen. Die Winterkleider waren mit Marder-, Fuchs- und Wolfspelz verbrämt. Zu den Röcken kamen die nach Farbe und Stoff passenden Hosen und Strümpfe, ferner Wammse von aschfarbigem, weißem, schwarzem und rothem Taffet, sowie von schwarzem Sammt. Als Kopfbedeckung dienten dem Grafen ein schwarzer, gesteppter Hut von Taffet, ein Barett von schwarzem Sammt mit 46 goldenen Stiften, eine Spitzhaube von Otterpelz und für den Sommer auch ein „klug gemachter" Strohhut. Ein Mantel, ein Bademantel, 13 Hemden, 14 Sacktücher („facenete,") 3 Kopftücher, eilf Schlafhauben und „reverenter ein Paar Schuhe" vollendeten Sr. Gnaden leiblichen Bedarf an Kleidern und Wäsche.

„In des Herrn Schreibstübl" finden wir einen Tisch mit versperrbarer Lade, eine Truhe und einen großen Schreibkasten, dessen Laden („Taten") das Lichtenstein'sche Archiv verwahrten, ein vollkommen adjustirtes Bett und einen türkischen Teppich.

Das Inventar der Schloßkapelle enthält nur wenige gottesdienstliche Requisiten, deren fleißige Benützung neben den in der Kapelle aufbewahrten zwei kleinen Fässern mit Büchsenpulver als sehr fraglich erscheint. In unleugbarer Activität zeigten sich dagegen Küche und Keller. Aus der Kücheneinrichtung bemerken wir zehn Häfen von Glockspeise, zwei Mörser, unterschiedliche Bratspiese, Brat- und Pastetenpfannen, kupferne Becken

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Schüsseln und den schon im 16. Jahrhundert wirksamen „selbst gehenden eisernen Brater.“ Der Keller beherbergte dreizehn Fässer Wein von 12 bis 16 Yrn Mächtigkeit und fünf andere „Banzen“ mit 21 Yrn und 6 Paceiden Inhalt.

Für die Vertheidigung des Schlosses gegen einen äußern Feind war ebenfalls gut vorgesehen. „In der Bastei ob der Porten“ waren aufgepflanzt ein Falconet und ein Mörser nebst sieben Doppelhacken von Bronce und Eisen und auf dem „obern Boden unterm Dach“ ebenfalls ein Falconet und ein Mörser, dazu 35 eiserne Doppelhacken. In der Rüst- und Sattelkammer befanden sich 37 alte Doppelhacken und 10 neue, welche der verstorbene Graf in Innsbruck angekauft hatte, ferner 7 Helmparten und 8 Spiese.

Die Harnische des Grafen, sowie jene für die Knechte werden im Inventar nicht angeführt. Wie jedoch aus dem Testamente des Grafen hervorgeht, war auch seine eiserne Garderobe nicht unbedeutend und der Knechtrüstungen müssen ziemlich viele gewesen sein.*)

Der Marstall war bald nach dem Tode des Grafen Philipp, dessen Testament der Witwe das schönste der Pferde zuerkannte, schon nahezu geleert worden. Es standen in demselben nur noch ein Pferd, das „braune mit dem weißen Plassen“ und ein kleiner Esel mit den zu Pferd und Esel gehörigen Manns- und Frauensätteln.

Vergeblich sucht man im Inventar nach einem musikalischen Instrument oder überhaupt nach Dingen zur Unterhaltung der Schloßbewohner. Nur ein Kugelspiel, „ain lange tafel, darauf man auf dem meta scheyßt, zusammt den darzu gehörigen Kugeln“, befand sich in der großen Stube des ersten Stockes.

Werfen wir schließlich noch einen Blick in die geistige Rüstkammer des Schlosses, in seine Bibliothek, die von der Frau Gräfin Witwe freilich schon stark

*) Unter einem der letzten Besitzer von Schenna (Dr. v. Goldrainer) wurde noch ein ganzer Wagen voll Harnische an einen Schlosser oder Schmied in Partschins als altes Eisen verkauft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelichtet worden sein dürfte, namentlich durch Entfernung aller „sectischen“ Bücher. Die inventarisierten Bücher konstatieren einen frommen, theologischen Geist, der im Schlosse gewaltet hatte. Die Bibliothek enthielt: Das alte und neue Testament in vier Bänden, einen Commentar des hl. Hieronymus zu Matheus Markus, und den Briefen des hl. Paulus, Werke des hl. Augustin, Chrysostomus, Anastasius und des Papstes Gregorius, ein Buch über das hochwürdige Sacrament, vier Bücher über geistliche Sachen und zwei Gebetbücher. Von den wenigen profanen Werken sind drei medizinischen Inhalts, so das Werk des alten griechischen Arztes Galenus, ferner ein „Wundarzneibuch“ und eine „Pratika der Arznei“, deren Recepte nöthigenfalls von den 1563 schon bestandenen zwei Meraner Apotheken realisirt werden konnten. Die Belletristik war allein durch ein „schöns pundens Buch“, welches „das Spiel Valmäto“ enthielt, vertreten. Den Schluß des Verzeichnisses bildet als Gegensatz zu den großen Weinfässern des Schloßkellers „ein kleines puechl von der Trunkenheit.“

Wie bereits bei verschiedenen Gelegenheiten bemerkt wurde, besaß das Schloß Schenna auch die Gerichtsbarkeit und zwar ursprünglich, nämlich unter Petermann von Schenna, die niedere und die höhere, „Stock und Galgen“, nach dem Tode desselben aber bis 1753 nur mehr die niedere, den „Stock“, d. h. die auf Geld- und Gefängnißstrafe beschränkte richterliche Gewalt. Die Bezeichnung „Stock“ erhielt dieselbe von der in alter Zeit üblichen Vorrichtung zur Festhaltung der Gefangenen, deren Füße zu diesem Zwecke in zwei schwere, übereinander gelegte, mit entsprechenden Einschnitten versehene Holzpflöcke gelegt und gesperrt wurden.

Wie jedes Gericht, so hatte auch das Gericht Schenna zwölf erwählte Geschworne, „ehrbare verständige Mannen,“ von denen in „gemeinen Sachen“ nicht unter sieben, in „treffenlichen Sachen“ aber alle zwölf beim „Rechten“ zugegen sein mußten. In wichtigen Fällen wurde ein Theil der Geschwornen auch aus anderen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichten erfordert. Der Angeklagte konnte seine Vertheidigung selbst führen oder stellte dem Ankläger einen von ihm gewählten Vertheidiger gegenüber.

Ein „treffenlicher" Fall, bei dem zwölf Geschworne theils aus dem Gericht Schenna, theils aus auswärtigen Gerichten intervenierten, kam unter dem Grafen Philipp von Lichtenstein, welcher von seinem Vater den bereits früher erwähnten Johann Abundus von Tschötsch zu Naturns als Verwalter und Hauptmann von Schenna übernommen hatte, vor. Da dieser Fall von Interesse ist und wir daraus namentlich über die gerichtliche Praxis näheres erfahren, wollen wir denselben etwas ausführlicher behandeln.

Wie nach dem Sprichworte die Gelegenheit Diebe macht, so macht sie unter Umständen auch Verbrecher anderer Kategorien. In Schenna war eine solche gefährliche Gelegenheit besonders der erste Sonntag nach Jacobi. Es ist dies der seiner Zeit berühmte Schennaer Kirchtag, an welchem gewöhnlich die ausgelassenste Volksfreude herrschte und die durch Wein und Tanzmusik aufgeregten Leute mitunter zu den größten Excessen sich hinreißen ließen. Das Statut von Schenna verlangte deßhalb vom jeweiligen Schloß- und Gerichtsherrn, daß er an diesem Tage zwei bis fünf geharnischte und mit Wehren versehene Knechte vom Schlosse hinab ins Wirthshaus sende, um eventuell Mord und Todschlag zu verhindern.

Die lokale Festfreude des Kirchtags lockte auch auswärts weilende Verwandte und Freunde, aber auch mitunter Leute herbei, die ihres Leibes Kraft zu verwerthen oder damit wenigstens zu renommieren das Bedürfniß fühlten. So war 1550 zum Schennaer Kirchtag Marx Burger, genannt Pienznauer, erschienen und als er gegen Abend auf den „Platz" vor dem Wirthshause gekommen war, ging er herausfordernd herum und rief: „Hier steh ich; wer ein fäl an einem Pienznauer hat (d. h. wer an einem Pienznauer etwas auszustellen hat), der komm, ich will ihm Bescheid thun."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Richter von Schenna, Andrä Fungganeller, ging auf diese Rede zu dem Pienznauer, forderte ihn auf friedlich zu sein und nahm ihm das Gelöbniß ab, „außer Rechtens gegen Niemand in Unguten etwas anzufangen.“ Der Pienzenauer gelobte dies, als aber der Richter weggegangen war, zog er „sein Rappier oder Seitenwehr“ und versetzte dem Michael Natter, einem „haussässigen Bidermann“, ohne alle Ursache einen Hieb in die linke Halsseite, so daß dieser zusammensank. Auf das hin wurde Pienznauer vom Richter festgenommen und im Gefängniß des Schlosses*) verwahrt gehalten bis zum 22. September, an welchem Tage dann über ihn Gericht gehalten wurde. Als hiezu verordneter Gerichtsanwalt fungierte Thomas Rottaler von Schenna, welcher fünf Männer aus dem Gericht Schenna, drei Rathsbürger von Meran, den Richter zum Stein unter Lebenberg, einen Mann von Baslan und einen von Obermais als seine „Urtheiler, geschworne Beisitzer und Rechtsprecher“ zur Schlußverhandlung und Urtheilschöpfung nach Schenna berufen hatte.

Als Ankläger erschien bei der Verhandlung der bereits erwähnte Hauptmann von Schenna, Junker Abundus von Tschötsch, welcher seine Klage schriftlich vorlegte. Darin betonte er vor allem, daß die „Kirchtag-Freiung und Befriedung öffentlich vor der Menge des Volkes berufen und ausdrücklich geboten, auch daneben vermeldt worden, daß keiner über oder gegen den andern keine Wehr auszucken noch einigen Rumor oder Auflauf anfahen soll bei Vermeidung der höchsten Pön der Leibstraf. Wo aber einer hierüber, wer der sei, eine Wehr zucket oder zu dem andern schlagt und ein Gefecht

*) Das Schloß hatte zwei noch jetzt erhaltene Gefängnisse, welche allerdings jede Befürchtung einer Entweichung des Inhaftierten ausschlossen, zu den fröhlichen Quartieren der Verbrecher unserer, nach dieser Richtung ganz besonders humanen Zeit aber einen schreienden Gegensatz bilden. Das eine Burgverließ ist ein gewölbter Kellerraum ohne jede Oeffnung nach den vier Seiten und nur in der Mitte des Gewölbes mit einem Loch, durch das der Unglückliche hinab gebracht wurde, versehen; das andere ein wie das erste vollkommen lichtleerer Thurm, in dessen viele Meter tiefen Grund man den Gefangenen mittelst einer eigenen Vorrichtung hinabließ.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anhebt, der soll am Leib gestraft werden." Marx Burger habe, wie durch Zeugen erwiesen sei, gegen dies Verbot gehandelt, seine Wehre ohne jede Ursache gegen einen Unschuldigen gezückt und denselben schwer verwundet, habe die Kirchtagfreiung, auch den angelobten Frieden gebrochen, derselbe sei demnach auf Grund des 32. Titels des 8. Buchs der Tiroler Landesordnung zu verurtheilen und zu bestrafen, „andern muthwilligen Freflern zu einer Sorg auch Exempel, und den frummen, fridsamen Biederleuten zu einer Sicherung und Trost."

Die Geschwornen fanden nach Anhörung der Zeugen und des Vertheidigers, Dominikus Stocker von Meran, welcher insbesondere die Betrunkenheit und Unzurechnungsfähigkeit seines Clienten zur Zeit des Excesses geltend zu machen sich bemühte, die Anklage auf Grund des 32. Titels des 8. Buches der Tiroler Landesordnung begründet. Der betreffende Artikel der Tiroler Landesordnung besagt aber: „Wer einen frei angelobten Gerichtsfrieden ohne redliche Ursachen bricht, der soll mit dem Schwert gericht werden", und da eine Todesstrafe über die Competenz von Schenna ging, so sprach sich das Urtheil dahin aus, daß der Gerichtsanwalt den Marx Burger, genannt Pienznauer, „wolbewart, gebunden und gefangen" sammt allen Akten in das höhere Gericht an Meran abliefere und an einem dem Landrichter daselbst bekannt zu gebenden Tage und zu bezeichneter Stunde nach altem Brauch und Herkommen des Gerichts Schenna auf die Mitte der oberen Passerbrücke bringe*) und die gefangene Person dem Landrichter oder seinem Anwalt übergebe. Wenn aber der Landrichter oder seine Gesandten nicht zur Stelle wären, soll eine Stunde zugewartet werden und wenn auch dann Niemand käme, soll der Gerichtsanwalt von Schenna den Gefangenen mit einem Seidenfaden an die Brücke binden, „er stehe alsdann da als lang er woll oder mag."

*) Auch in Innsbruck, welches in älterer Zeit keine Kriminalgerichtsbarkeit besaß, wurde die darunter fallende Person vom Stadtrichter auf die Mitte der Innbrücke gebracht und hier dem Blutrichter von Vellenberg überantwortet.



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf